

Stadt Hemer
Ordnungsamt
Hademareplatz 44

58675 Hemer

Ihr Ansprechpartner:
Markus Falk
Ordnungsamt
Hademareplatz 44
Zimmer 111
Telefon: 02372 / 551-385
Fax: 02372 / 5515-385
m.falk@hemer.de

- Anzeige zur Haltung eines Hundes gemäß § 11 Landeshundegesetz (LHundG NRW) für Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. (Anzeigepflicht)**
- Antrag auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen Erlaubnis für das Halten eines Hundes gemäß § 4 LHundG NRW bzw. § 10 LHundG NRW für**
- gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG NRW. (**Erlaubnispflicht**)
 - Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG NRW sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. (**Erlaubnispflicht**)

1. Angaben zum Halter/Antragsteller:

Vorname, Name, des Anzeigenden/Antragstellers:	
Geburtsdatum und Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift 58675 Hemer,	
Telefon	

2. Angaben zum Hund:

Name des Hundes		Hundesteuernummer	
Rasse			
Geschlecht		Körpermaße	
<input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin		_____ cm Widerristhöhe _____ kg Körpergewicht	
Färbung bzw. besondere Kennzeichnung am Hund (z. B. verschiedene Fellfarben)			
Geburtsdatum/Alter		Datum Beginn der Haltung	
Mikrochipkennzeichnung/Chipnummer			
Aufenthaltort des Hundes		Aufenthaltsfläche innerhalb befriedeten Besitztums _____ m ²	
Züchter/Herkunft des Hundes			

Hinsichtlich meiner Hundehaltung mache ich weiter folgende Angaben
(Bitte vollständig ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen!):

Ich

halte züchte bilde aus richte ab

den oben bezeichneten Hund.

3. Allgemeine Erklärungen

Zu diesem Hund gebe ich folgende Erklärung ab:

Der Hund hat eine Ausbildung zum behördlichen Schutzhund begonnen oder abgeschlossen ja nein

Der Hund hat eine sonstige Ausbildung zum Nachteil des Menschen oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen/abgeschlossen. ja nein

Die Ausbildung erfolgte nach VDH-Regelungen ja nein

Der Hund hat sich als bissig erwiesen oder einen Menschen auf gefahrdrohende Weise angesprungen ja nein

Der Hund hetzt oder reißt unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde ja nein

Es kam betreffend meiner Tierhaltung bereits zu tierschutz- oder ja nein

ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen.

Erläuterung bitte auf weiterem Blatt.

Der Hund wird als Dienst-, Behinderten-, Hüte- oder Rettungshund eingesetzt. ja nein

Der Hund erhält regelmäßig die erforderlichen Schutzimpfungen, vor allem gegen Tollwut ja nein

Mit dem Hund wurde eine Begleithundeprüfung bzw. ein Team-Test nach VDH-Regelungen erfolgreich abgelegt. ja nein

Mit dem Hund wurde ein Verhaltenstest in einem anerkannten Zuchtverband abgelegt. ja nein

4. Erklärung zur Person und vorgelegte Unterlagen

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege vor:

Einen Nachweis der Sachkunde

Sachkundenachweis bei gefährlichen Hunden (§ 3 LHundG NRW)

- Sachkundebescheinigung des Veterinärämtes oder
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben (Nachweis durch entsprechende Unterlage)
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen (Nachweis durch entsprechende Unterlage).

Sachkundenachweis bei Hunden bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) durch

- Sachkundebescheinigung des Veterinärämtes oder abweichend davon:
 - Sachkundebescheinigung von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder
 - Sachkundebescheinigung einer anerkannten Sachverständigenstelle oder
 - Bescheinigung über die abgelegte Begleithundeprüfung bzw. Team-Test des VDH.
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben (Nachweis durch entsprechende Unterlage)
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder

- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen (Nachweis durch entsprechende Unterlage).

- Sachkundenachweis bei großen so genannten „40/20-Hunden“** (§ 11 LHundG) durch
 - Sachkundebescheinigung des Veterinäramtes oder abweichend davon:
 - Sachkundebescheinigung von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder
 - Sachkundebescheinigung einer anerkannten Sachverständigenstelle oder
 - Bescheinigung über die abgelegte Begleithundeprüfung bzw. Team-Stelle des VDH oder
 - Sachkundebescheinigung der von den Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzte
 - Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 des Bundes-Tierärzteordnung (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
 - Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben (Nachweis durch entsprechende Unterlage)
 - Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
 - Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer (Nachweis durch entsprechende Unterlage) oder
 - Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen (Nachweis durch entsprechende Unterlage).
 - Haltung eines 40/20-Hundes seit mindestens drei Jahren.
„Hiermit erkläre ich, dass ich größere Hunde seit mindestens drei Jahren halte (Nachweis durch Steuerbelege, Bescheinigungen des Tierarztes o. Ä.) und es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.“

Hinweis: Im Falle einer wahrheitswidrigen Erklärung ist von Ihrer Unzuverlässigkeit auszugehen. Die Haltung des Hundes kann nach § 12 LHundG untersagt werden.

- Zum Nachweis der Zuverlässigkeit; Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister, Auskunftsort 0) **gilt grundsätzlich nicht bei großen Hunden (40/20-Hunde)**
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Mindestdeckung 500.000 € Personenschäden/250.000 € Sachschäden)
- Nachweis über Mikrochipkennzeichnung des Hundes.

5. Erklärung zur Zuverlässigkeit

Ich versichere, dass ich nicht

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen, einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB), wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden bin. (Seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung müssen mindestens fünf Jahre verstrichen sein. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist).

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW (bzw. gegen die Vorschriften der bis zum 31.12.2002 gültigen LHV NRW) verstoßen habe,
- aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin,
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

6. Erklärung zu den der Hundehaltung dienenden Räumlichkeiten und/oder Freianlagen

Der Hund wird gehalten in:

- einem Einfamilienhaus
 im Zwinger

- einem Mehrfamilienhaus
 im Freien

Beschreibung der Grundstückseinfriedung (z. B. Drahtzaun, Zaunhöhe, keine ungesicherten Grundstücksöffnungen:

- Der Hund wird ausbruchsicher und verhaltensgerecht untergebracht.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem LHundG NRW gemäß § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Hinweis:

Sofern Sie einen Hund nach § 3 LHundG NRW, bei dem die Gefährlichkeit lediglich vermutet wird oder einen Hund nach § 10 LHundG NRW (Kreuzungen/Mischlinge dieser Rassen) halten bei dem die Gefährlichkeit nicht festgestellt worden ist, haben Sie die Möglichkeit eine Ausnahme von § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 (Anleinpflcht/Maulkorbpflicht) zu beantragen.

Als Nachweis müssen Sie mit Ihrem Hund (§ 3 LHundG NRW) beim Veterinäramt einen Verhaltenstest absolvieren. Bei Hunden gemäß § 10 LHundG NRW werden auch die Verhaltenstests einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle anerkannt. Den Antrag stellen Sie bitte formlos. Über den Antrag kann erst entschieden werden wenn die Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW erteilt worden ist.

Hemer, _____

(Unterschrift Antragsteller/in)